

Pflicht zur Rechnungsausstellung

Führt ein Unternehmer eine Lieferung oder sonstige Leistung an einem **anderen Unternehmer** für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ohne Unternehmereigenschaft aus, ist er nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG verpflichtet, **innerhalb von sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen.

Allgemeine Pflichtangaben auf Rechnungen

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Monatsangabe reicht)
- Entgelt, nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeteilt und darauf entfallender Steuerbetrag
- Im Voraus vereinbarte Rabatte, Boni, Skonti etc.
- Steuersatz (19% oder 7%) oder im Fall einer Steuerbefreiung entsprechender Hinweis
- Ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers

Pflichtangaben bei Kleinbetragsrechnungen

Für Rechnungen, bei denen der Gesamtbetrag von € 150 nicht überschritten wird.

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe (=Gesamtbetrag)
- Steuersatz (19% oder 7%) oder im Fall einer Steuerbefreiung entsprechender Hinweis

Pflicht-Hinweis bei Rechnung zwischen zwei Bauleister:

„Steuerschuldnerschaft geht auf Leistungsempfänger nach § 13b UStG über“

Hinweis bei Rechnungen vom Kleinunternehmer:

„Kein Steuerausweis aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§19 UStG)“

Aufbewahrung von Rechnungen

Ein **Unternehmer** ist verpflichtet sämtliche Belege **zehn Jahre** aufzubewahren. Bei einem Verstoß können bis zu **5000 Euro Bußgeld** verhängt werden.

Privatpersonen, die von Unternehmern für eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück eine Rechnung erhalten haben, sind verpflichtet, diese Rechnung **zwei Jahre** aufzubewahren. Bei einem Verstoß können bis zu **500 Euro Bußgeld** verhängt werden.

Auf diese Aufbewahrungspflicht der Privatperson ist in der Rechnung hinzuweisen, beispielsweise durch einen Zusatz: „Der Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Rechnung zu Steuerzwecken zwei Jahre lang aufzubewahren.“

Wichtig:

Rechnungen müssen über den gesamten Zeitraum von zehn bzw. zwei Jahren gut lesbar sein.

Rechnungen auf **Thermopapier** (z.B. Tankquittungen) bitte zeitnah kopieren und die Kopie zur Originalrechnung zu heften.